

RICHTLINIEN DES **MAP** ZUR FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN
ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIE IM WÄRMEMARKT.

	BASISFÖRDERUNG im Gebäudebestand	INNOVATIONSFÖRDERUNG BRENNWERTNUTZUNG	INNOVATIONSFÖRDERUNG SEKUNDÄRE PARTIKELABSCHIEDUNG	BONUSFÖRDERUNG FÜR DIE OPTIMIERUNG VON EE-HEIZUNGSANLAGEN³⁾
Pelletkessel^{1a)} (5 kW bis max. 100 kW)	80 €/kW, mind. 3.000 €	0,5 x Basisförderung (Gebäudebestand) bzw. max. Basisförderung (Neubau)	0,5 x Basisförderung (Gebäudebestand) bzw. max. Basisförderung (Neubau)	10 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. max. 50 % der Basisförderung
Pelletkessel^{1a)} mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30l/kW (5 kW bis max. 100 kW)	80 €/kW, mind. 3.500 €	0,5 x Basisförderung (Gebäudebestand) bzw. max. Basisförderung (Neubau)	0,5 x Basisförderung (Gebäudebestand) bzw. max. Basisförderung (Neubau)	10 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. max. 50 % der Basisförderung
Holzhackschnitzel Anlage^{1b)} mit einem Pufferspeicher von mind. 30l/kW (5 kW bis max. 100 kW)	pauschal 3.500 € je Anlage	0,5 x Basisförderung (Gebäudebestand) bzw. max. Basisförderung (Neubau)	0,5 x Basisförderung (Gebäudebestand) bzw. max. Basisförderung (Neubau)	10 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. max. 50 % der Basisförderung
Scheitholzvergaser Anlage²⁾ mit einem Pufferspeicher von mind. 55l/kW (5 kW bis max. 100 kW)	pauschal 2.000 € je Anlage	0,5 x Basisförderung (Gebäudebestand) bzw. max. Basisförderung (Neubau)	0,5 x Basisförderung (Gebäudebestand) bzw. max. Basisförderung (Neubau)	10 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. max. 50 % der Basisförderung

Biomasseanlagen werden nur im Gebäudebestand gefördert. Ausnahme: Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde.

Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar. Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig. Die Anträge für Basis- bzw. Bonusförderung sind nach der Inbetriebnahme zu stellen, bei der Innovationsförderung vor Vorhabensbeginn.

Hinweise zu den Fördervoraussetzungen:

- 1a) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
- 1b) Unter die Holzhackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
- 2) Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel mit einem Mindestpufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt förderfähig.
- 3) Optimierungsmaßnahmen bei Errichtung der EE-Heizungsanlage (begleitende Maßnahmen an der Heizungsanlage, wie Sanierung Abgasanlage, Austausch Öltank, Erneuerung Heizkörper, Einbau hocheffizienter Zirkulationspumpen etc.)